



Hygienekonzept
für den
Trainings- und Badebetrieb
während der Beschränkungen durch
COVID-19

SB Bayern 07 e.V.

Freibad und Sportverein

(Erstelldatum: 26.11.2021)



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorgaben	3
1.1 Grundsätzliche Maßnahmen	3
1.1.1 Maskenpflicht	3
1.1.2 Erleichterungen:	3
1.2 Kontrollen	4
1.2.1 Testungen	4
1.2.2 Einhaltung der Trainingskonzepte	5
1.2.3 Einhaltung der betrieblichen Schutz- und Hygienemaßnahmen	5
1.3 Parkplatz	5
1.4 Eingangsbereich	6
1.4.1 Zutritt	6
1.4.2 Begrenzung der Besucherzahl	6
1.4.3 Verlassen	7
1.5 Sanitärbereich	7
1.6 Reinigungskonzept	7
2. Maßnahmen für den Sportbetrieb der Abteilungen	7
2.1 Trainingskonzepte der Abteilungen	7
2.2 Allgemeine Verordnungen	8
2.3 Outdoor-Sportbetrieb (an der frischen Luft)	8
2.4 Indoorsportbetrieb (in geschlossenen Räumen)	8
2.5 Zuschauende	9
2.6 Trainingskonzept der Abteilungen	9
3. Maßnahmen für den Badebetrieb	9
3.1 Regelungen für die Schwimmbecken	9
3.2 Spielplatz	11
3.3 Gastronomie	11
3.4 Sportliche Aktivitäten	11
3.5 Verleih	11
4. Personal	12
4.1 Zutritt	12
4.2 Arbeitsschutz für das Personal	12
5. Verordnungen	12

Vorstandschafft:



1. Allgemeine Vorgaben

1.1 Grundsätzliche Maßnahmen

- An geeigneten Stellen (Eingang Gelände, Eingang Umkleiden, Eingang Toiletten, Gastrobereich, Schwimmbekken etc.) wird durch Klappaufsteller und Aushänge auf verpflichtende einzuhaltende Maßnahmen (Einlassbedingungen, Kontaktdatenerfassung, Abstand, Mund-Nasen-Schutz, Handhygiene) hingewiesen.
- Durch zusätzliche Veröffentlichungen auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder und Badegäste ausreichend informiert sind. Zusätzlich werden durch die Bademeister regelmäßig Durchsagen gemacht, die auf die verschiedenen Vorgaben hinweisen.
- Der Verein informiert das Personal und die Abteilungsverantwortlichen in den Verhaltensregeln, eine Weitergabe an die Abteilungsmitglieder und Übungsleiter hat über die jeweilige Abteilungsleitung zu erfolgen. Eine Bestätigung der Einweisung von Personal und Abteilungsleitern sollte durch Unterschrift bestätigt werden, ebenso die Kenntnisnahme der Abteilungsmitglieder und Übungsleiter. Erste-Hilfe leistendes Personal (Badeaufsicht) wird entsprechend geschult.
- Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist – soweit möglich – im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
- Im Eingangsbereich und vor den Toiletten sind Desinfektionsmittelpender angebracht.
- Mit dem Eintritt auf das Gelände SB Bayern 07 e.V. werden auch die Hygiene-Verhaltensregeln sowie die Haus- und Badeordnung von unseren Vereinsmitgliedern und Badegästen anerkannt. Auf Verstöße werden wir als Betreiber hinweisen und von unserem Hausrecht Gebrauch machen.

1.1.1 Maskenpflicht

- Auf dem gesamten Vereinsgelände besteht innerhalb geschlossener Räume (ausgenommen bei der Sportausübung und beim Duschen) sowie auf den stärker frequentierten Außenbereichen (geteerte Flächen wie z.B. Kassen-, Ein- und Ausgangsbereich, Weg zu Umkleiden und Duschen) FFP2-Maskenpflicht.
- Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 16. Geburtstag müssen lediglich eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
- Angestellte und Dienstleister müssen eine Maske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und entsprechend der rechtlichen Vorgaben tragen.
- Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind nur ausgenommen:
 - Kinder bis zum 6. Geburtstag
 - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.

1.1.2 Erleichterungen:

Die Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) gelten hinsichtlich Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen entsprechend für

Schwimmerbund Bayern 07 e.V.

Am Pulversee 1
D-90402 Nürnberg
Telefon: 0911 / 46 80 98
E-Mail: info@bayern07.de; Internet: <http://www.bayern07.de>

Vereinsregister: VR 412 Amtsgericht Nürnberg

Vorstandschafft:

Vorsitzender
Stv. Vorsitzende
Schatzmeister
Stv. Schatzmeister
Technischer Vorstand
Stv. Technischer Vorstand
Vorstand Konzeptarbeit

n.n.
Corinna Weidlich
Peter Fleischer
Julian Gutbrod
Thomas Lomb
Stefan Jordan
Kathrin Bradler



1. das in dieser Verordnung geregelte Erfordernis eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,
2. Kontaktbeschränkungen nach § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 dieser Verordnung,

1.2 Kontrollen

1.2.1 Testungen

Sind für die Freibadnutzung Impf- oder Testnachweise notwendig, so erfolgt die Kontrolle am Eingang zu den Kassenöffnungszeiten. Außerhalb der Kassenöffnungszeiten sind diese Nachweise bei der Badeaufsicht vorzulegen. Für den Sportbetrieb in den Abteilungen hat die Kontrolle durch die Übungsleitungen zu erfolgen. Bei freiem Training ohne Übungsleitungen muss eine verantwortliche Person durch die Abteilungsleitung bestimmt werden, welche für die Kontrolle und Dokumentation verantwortlich ist. Die abteilungsinterne Kontrolle muss mit Datum und Unterschrift dokumentiert werden. Es sind die rechtlich geltenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.

Inzidenz unter 1.000: Liegt in der Stadt Nürnberg die 7-Tage-Inzidenz stabil unter dem Wert von 1.000, so darf der Zugang zu dem Vereinsgelände nur durch Nutzer erfolgen, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind und zusätzlich über einen Testnachweis verfügen. Davon abweichend ist der Zugang für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, zur eigenen Ausübung sportlicher Aktivitäten zulässig. Die Übungsleitungen bzw. die durch die Abteilungsleitung bestimmten verantwortlichen Personen sind zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson verpflichtet. Die Regelungen gelten auch für den Outdoor-Sportbetrieb.

Als Testnachweis zugelassen ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis auf Grundlage

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, vor Ort unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

Getesteten Personen stehen gleich:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Noch bis zum 12.01.2022 Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
- noch nicht eingeschulte Kinder
- geimpfte Personen, die zusätzlich eine weitere Impfdosis als Auffrischungsimpfung („Booster“ – nach Ablauf von 14 Tagen nach dieser Impfung) erhalten haben und bereits im Besitz eines auf sie ausgestellten gültigen Impfnachweises sind.

Mindestinhalte für die Testnachweise sind: Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest oder Antigen-Schnelltest), Testdatum und Testuhrzeit, Name und Vorname der Person, die den Test durchgeführt bzw. beaufsichtigt hat, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis, Datum und Uhrzeit der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

Gemäß den rechtlichen Rahmenbedingungen sind zur Erfüllung der 2Gplus-Regelung auch Selbsttests vor Ort unter Aufsicht möglich. Für die Abwicklung sind die Übungsleitungen bzw. die von der Abteilungsleitung bestimmte Person verantwortlich. Allerdings wird die Aussagekraft der Schnelltests durch Kälte stark eingeschränkt. Es wird deshalb empfohlen, den Test bei mindestens 15° Celsius durchzuführen. Deshalb muss beim Bayern 07 in den

Schwimmbund Bayern 07 e.V.

Am Pulversee 1
D-90402 Nürnberg
Telefon: 0911 / 46 80 98
E-Mail: info@bayern07.de; Internet: <http://www.bayern07.de>

Vereinsregister: VR 412 Amtsgericht Nürnberg

Vorstandschafft:

Vorsitzender	n.n.
Stv. Vorsitzende	Corinna Weidlich
Schatzmeister	Peter Fleischer
Stv. Schatzmeister	Julian Gutbrod
Technischer Vorstand	Thomas Lomb
Stv. Technischer Vorstand	Stefan Jordan
Vorstand Konzeptarbeit	Kathrin Bradler



Umkleidekabinen getestet werden. Die FFP2-Maske darf auch nur für den Abstrich abgenommen werden. Die getesteten Personen müssen draußen auf das Ergebnis warten. Selbsttests sind durch die Teilnehmenden zu stellen.

Die Besuchenden werden vorab auf geeignete Weise (z.B. über die Abteilungsleitungen und über die Vereins-homepage) auf die Notwendigkeit zur Erfüllung der 2G Vorgabe und der zusätzlichen Vorlage eines negativen Testergebnisses hingewiesen.

Sollte das Vereinsgelände lediglich für den Outdoor-Sportbetrieb genutzt werden, gilt die 2G-Regelung. Der Zugang zum Outdoor-Vereinsgelände -Sportanlage sowie die Teilnahme am Outdoor-Sportbetrieb ist lediglich für Personen möglich, die geimpft sind, die als genesen gelten oder für Kinder, die unter 14 Jahre alt sind. Eine Nutzung der Umkleiden und Sanitäranlagen ist unter Einhaltung der weiteren Vorgaben gestattet.

Für ehrenamtlich Tätige (Übungsleitungen) gilt für den Zugang die 3G-Regelung. Der Zugang zum Vereinsgelände darf demnach durch Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige mit Kundenkontakt nur erfolgen, soweit diese geimpft oder genesen sind oder getestet sind (3G-Regelung). Dies gilt nur, wenn sie beim Besuch des Vereinsgeländes auch als Übungsleitung agieren. Somit müssen ehrenamtlich Tätige für die eigene Sportausübung dennoch 2GPlus bzw. 2G (Outdoor) erfüllen.

Inzidenz über 1.000 (Hotspot-Lockdown): Überschreitet in der Stadt Nürnberg die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 1 000, ist der Zutritt und die Benutzung des Vereinsgeländes untersagt.

Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein. Geimpfte bzw. genesene Personen haben einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen. Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen.

1.2.2 Einhaltung der Trainingskonzepte

Die Abteilungsleitung hat durch Stichproben die Einhaltung der sportart- und standortspezifischen Trainingskonzepte zu überprüfen. Dies sollte schriftlich festgehalten werden, ebenso wie Verstöße. Bei wiederholten Verstößen derselben Person(en) werden diese vom Training ausgeschlossen und müssen das Gelände verlassen. Die spezifischen Vorgaben zum Trainingsbetrieb, die über die allgemeinen Rahmenbedingungen hinausgehen, sind im Kapitel 2. aufgeführt.

1.2.3 Einhaltung der betrieblichen Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die Überwachung auf Einhaltung der betrieblichen Schutz- und Hygienemaßnahmen erfolgt durch Mitarbeiter und speziell abgestellte Vereinsmitglieder, welche in unterschiedlichen zeitlichen Abständen am Gelände kontrollieren. An Tagen mit sehr hohem Besucheraufkommen unterstützen zwei Mitarbeitende von einem Sicherheitsdienst zusätzlich das Personal vor Ort.

1.3 Parkplatz

Der Parkplatz ist weiträumig begehbar, es gibt keine Engstellen an den die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann. Die allg. Abstandsregel ist von allen relevanten Personen, abhängig von den aktuell geltenden Bestimmungen, einzuhalten. Die An- und Abfahrt von Badegästen und Mitgliedern erfolgt verteilt über den gesamten Tag, es kommt dadurch nicht zu regelmäßigen Begegnungen. An Tagen mit stark erhöhtem Besucheraufkommen wird

Schwimmerbund Bayern 07 e.V.

Am Pulversee 1
D-90402 Nürnberg
Telefon: 0911 / 46 80 98
E-Mail: info@bayern07.de; Internet: <http://www.bayern07.de>

Vereinsregister: VR 412 Amtsgericht Nürnberg

Vorstandschafft:

Vorsitzender	n.n.
Stv. Vorsitzende	Corinna Weidlich
Schatzmeister	Peter Fleischer
Stv. Schatzmeister	Julian Gutbrod
Technischer Vorstand	Thomas Lomb
Stv. Technischer Vorstand	Stefan Jordan
Vorstand Konzeptarbeit	Kathrin Bradler



bei Bedarf durch Personal die Zufahrt zum Parkplatz geregelt und notfalls sogar gesperrt, um eine Überlastung zu vermeiden.

1.4 Eingangsbereich

1.4.1 Zutritt

Der Zugang zum Gelände kann folgenden Personen nicht gewährt werden:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten oder Genesenen oder vollständig Geimpften) oder Personen, die aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z. B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen; zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Insbesondere beim Betreten des Vereinsgeländes werden Warteschlangen durch entsprechende Schlangenführungen und geeignete Vorkehrungen vermieden. Dabei wird durch Markierungen am Boden und Aufsteller auf die einzuhaltende Abstandspflicht verwiesen. Auf die Verwendung von Absperrgittern wird verzichtet, um die notwendigen Rettungswege Tag und Nacht freizuhalten.

1.4.2 Begrenzung der Besucherzahl

Die Freiluftfläche inklusive Sportflächen, Liegewiese und Schwimmbecken auf dem Gelände beträgt

ca.39.000 m².

Nicht inkludiert sind die Flächen der Gebäude und Biotopbereiche. Es wird sichergestellt, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern jederzeit einzuhalten ist. Deshalb darf nicht mehr als ein Besucher (Vereinsmitglied und Badegast) je 10 m² zugänglicher Fläche gleichzeitig zugelassen werden. Somit ergibt das eine maximale Personenzahl von

3.900,

welche sich nach den rechtlichen Rahmenbedingungen zeitgleich auf dem Gelände befinden dürfen. Um eine bessere Übersicht zu gewährleisten, wird die Anzahl der Badegäste vorerst auf maximal

2.000 Personen

beschränkt. Dadurch wird eine Überlastung vermieden und zudem sichergestellt, dass immer genügend Reserve für den Besuch des Vereinsgeländes für die Mitglieder bereitsteht.

Für die Nutzung des Freibads durch Badegäste ist eine vorherige [Terminbuchung](#) erforderlich. Das Ticketingsystem stellt sicher, dass nicht mehr als 2.000 Badegäste für einen Badetag Tickets kaufen können. Bei Erreichen der maximalen Anzahl an verkauften Tickets können für diesen Badetag keine Tickets mehr erworben werden. Auf der [Homepage](#) ist zusätzlich ein Ampelsystem hinterlegt, dass beim Nähern bzw. Erreichen der Kapazitätsgrenzen Interessierte empfiehlt, später zu kommen oder auf eine Anfahrt zu verzichten. Dadurch wird das Risiko einer Schlangenbildung vor dem Eingang reduziert. Badegäste werden darüber auf der Homepage, in Social-Media sowie vor Ort informiert.

Das Bad hat täglich wie folgt geöffnet:

Montag -Freitag: 10:00 –19:30 Uhr

Sa.+ So., Ferien: 09:00 –19:30 Uhr

Darüberhinausgehende Zeitslots für Badegäste gibt es nicht.

Schwimmerbund Bayern 07 e.V.

Am Pulversee 1
D-90402 Nürnberg
Telefon: 0911 / 46 80 98
E-Mail: info@bayern07.de ; Internet: <http://www.bayern07.de>

Vereinsregister: VR 412 Amtsgericht Nürnberg

Vorstandschafft:

Vorsitzender
Stv. Vorsitzende
Schatzmeister
Stv. Schatzmeister
Technischer Vorstand
Stv. Technischer Vorstand
Vorstand Konzeptarbeit

n.n.
Corinna Weidlich
Peter Fleischer
Julian Gutbrod
Thomas Lomb
Stefan Jordan
Kathrin Bradler



1.4.3 Verlassen

Der Ausgangsbereich ist zügig zu verlassen, um eine Ansammlung zu vermeiden. Durch entsprechende Schlangenföhrungen wird eine Begegnung mit den Leuten, die das Vereinsgelände betreten wollen, vermieden.

1.5 Sanitrereich

Umkleidekabinen, Duschen und Toiletten drfen unter Einhaltung des Mindestabstands sowie der Maskenpflicht (ausgenommen beim Duschen selbst) genutzt werden, soweit die BayIfSMV oder eine andere rechtlich verbindliche Regelung dies zulsst.

- Abstandsregel einhalten in der Umkleidekabine, den Toiletten und den Duschen.
- Die mittlere der jeweils drei Duschen wird gesperrt, da sonst der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
- In der Herrentoilette wird das zweite und dritte der vier Pissoirs gesperrt, um den Abstand einhalten zu knnen
- Trockengeblse sind auer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht ber eine HEPA-Filterung verfgen
- Haartrockner drfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Gerten mindestens zwei Meter betrgt.
- Die Griffe der Haartrockner mssen regelmsig desinfiziert werden. Jetstream-Gerte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind
- Auf eine regelmsige und ausreichende Lftung ber (Auen-)Frischlucht ist zu achten. Ein Lftungskonzept muss vorliegen (Fenster der Umkleiden sollen stndig geffnet bleiben, um den Luftaustausch zu gewhrleisten). Eine Lftungsanlage ist nicht vorhanden

1.6 Reinigungskonzept

Grundstzlich hat die Reinigung nach dem Reinigungskonzept SB Bayern 07 aufgrund der erhhten Anforderungen durch Covid-19 zu erfolgen. Insbesondere bedarf es einer intensiven Reinigung unter der Bercksichtigung des Reinigungskonzept nach HACCP (Splung, Trklinken, Wasserhahn, Seifenspender, Drucktaster Beckendusche, Beckenleitern) alle zwei Stunden. Es ist eine Eintragung in den Hygienennachweis mit Datum und Uhrzeit (ffentlicher Aushang) vorzunehmen.

2. Manahmen fr den Sportbetrieb der Abteilungen

2.1 Trainingskonzepte der Abteilungen

Jede Abteilung hat ihr individuelles sportart- und standortspezifisches Schutz- und Hygienekonzept nach den derzeit gltigen Regelungen des Freistaats Bayern zu erstellen und muss dieses dem Verein vorlegen. Ohne die Freigabe des Hauptvereins darf kein Trainingsbetrieb stattfinden. Dazu ist das allgemeine Konzept des Hauptvereins auf die individuellen Begebenheiten und Rahmenbedingungen anzupassen. Es erfolgt dabei jeweils eine Ergnzung im Kapitel 2.6.

Schwimmerbund Bayern 07 e.V.

Am Pulversee 1
D-90402 Nrnberg
Telefon: 0911 / 46 80 98
E-Mail: info@bayern07.de; Internet: <http://www.bayern07.de>

Vereinsregister: VR 412 Amtsgericht Nrnberg

Vorstandschafft:

Vorsitzender
Stv. Vorsitzende
Schatzmeister
Stv. Schatzmeister
Technischer Vorstand
Stv. Technischer Vorstand
Vorstand Konzeptarbeit

n.n.
Corinna Weidlich
Peter Fleischer
Julian Gutbrod
Thomas Lomb
Stefan Jordan
Kathrin Bradler



2.2 Allgemeine Verordnungen

In Anlehnung an die 15. BaylFSMV vom 23.11.2021 ist folgendes erlaubt:

Inzidenz unter 1.000	Inzidenz über 1.000
<ul style="list-style-type: none"> – 2Gplus-Regelung für den Indoor-Sportbetrieb – 2G-Regelung für den Outdoor-Sportbetrieb – 3G-Regelung für haupt- und ehrenamtlich Tätige (z.B. Übungsleitungen) – Max. 23 Personen in der Vereinshalle (25% Kapazitätsauslastung) – Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht 	<ul style="list-style-type: none"> – Komplette Schließung des Vereinsgeländes – Ausnahme für Kaderathleten

2.3 Outdoor-Sportbetrieb (an der frischen Luft)

- Es sind die allgemeinen Vorgaben zu beachten.
- Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen zu Sportkursen bestehen, ist bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, darauf zu achten, dass die Teilnehmenden nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einer festen Kursleiterin/Trainerin betreut wird

2.4 Indoorsportbetrieb (in geschlossenen Räumen)

- Es sind die allgemeinen Vorgaben sowie die zum Outdoor-Sportbetrieb zu beachten. Die Testpflicht bzw. Nachweispflicht ist einzuhalten und abteilungsintern umzusetzen.
- Das Schutz- und Hygienekonzept hat zwingend auch ein Lüftungskonzept zu enthalten, das stets einen ausreichenden Luftwechsel gewährleistet. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung) zu berücksichtigen. Sicherzustellen sind die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen und raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ist sicherzustellen, dass diese infektionsschutzgerecht betrieben werden. Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von möglichst 100 Prozent (Außen-)Frischlufte während des Betriebs und die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen ist zu gewährleisten. Verwiesen wird auf die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in der jeweils aktuellen Fassung. Ergänzend können Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen. Diese ersetzen aber keineswegs das infektionsschutzgerechte Lüften. Die Mitarbeiter sind in Bezug auf das Lüftungskonzept zu unterweisen.
- Bei gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) indoor sind entsprechend den Empfehlungen der Bundesbehörden ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3 bis 5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung zu gewährleisten. Dies geschieht in der vereinseigenen Turnhalle durch den dauerhaften Betrieb der Anlage zur Frischluftzufuhr. Ergänzend werden die Türen offengehalten.
- Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann. In dieser Zeit dürfen nur die Übungsleitenden in der Turnhalle anwesend sein.

Schwimmerbund Bayern 07 e.V.

Am Pulversee 1
D-90402 Nürnberg
Telefon: 0911 / 46 80 98
E-Mail: info@bayern07.de; Internet: <http://www.bayern07.de>

Vereinsregister: VR 412 Amtsgericht Nürnberg

Vorstandschafft:

Vorsitzender	n.n.
Stv. Vorsitzende	Corinna Weidlich
Schatzmeister	Peter Fleischer
Stv. Schatzmeister	Julian Gutbrod
Technischer Vorstand	Thomas Lomb
Stv. Technischer Vorstand	Stefan Jordan
Vorstand Konzeptarbeit	Kathrin Bradler



- Die vereinseigene Turnhalle verfügt über eine Anlage, welche dauerhaft Frischluft zuführt sowie Ventilatoren, welche die genutzte Luft abtragen. Diese sind immer in Betrieb zu halten. Ergänzend sind die Türen offenzulassen.
- Es gilt eine Kapazitätsbegrenzung von max. 25% für die Vereinshalle. Da sich die Kapazitätsbegrenzung nicht ohne weiteres feststellen, kann alternativ die zulässige Höchstteilnahmezahl unter Berücksichtigung des Mindestabstands von 1,5 m „berechnet“ werden. Demnach wird für einen Sporttreibenden eine Minimalfläche von 10 m² vorgeschrieben. Aufgrund der Sportfläche von 235,75 m² dürfen maximal 23 Personen gleichzeitig in der Halle trainieren.

2.5 Zuschauende

- Für alle Zuschauenden gelten die allgemeinen Vorgaben dieses Hygienekonzeptes.
- Zuschauende sind gestattet, soweit dies durch die BayIfSMV zugelassen wird.
- Besucherinnen und Besucher sind ggf. über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen in geeigneter Weise durch die jeweiligen Veranstaltenden zu informieren.

2.6 Trainingskonzept der Abteilungen

Für das vorgeschriebene sportart- und standortspezifische Schutz- und Hygienekonzept der Abteilungen, müssen nachfolgend die spezifischen Rahmenbedingungen nach den derzeit gültigen Regelungen des Freistaats Bayern eingefügt werden.

3. Maßnahmen für den Badebetrieb

3.1 Regelungen für die Schwimmbecken

- Vor jedem Besuch des Schwimmbeckens muss geduscht werden.
- Das Betreten der Beckenbereiche (Schwimmerbecken und Nichtschwimmerbecken) ist nur durch die gekennzeichneten Ein- und Ausgänge gestattet.
- Um die Becken darf nur in den vorgegebenen Laufrichtungen gelaufen werden.
- Schwimmen ist nur im „Kreisbahnprinzip“ möglich. Dafür wurden die Schwimmbahnen in Doppelbahnen getrennt, um beim Vorbeischwimmen ausreichend Abstand ermöglichen zu können (insg. 4 x 2 Bahnen).
- Die Randbereiche des Schwimmerbeckens können unter Einhaltung des Abstandes und bei Beachtung der vorgeschriebenen Laufwege genutzt werden.
- Schnelle Schwimmer nutzen die zwei Innenbahnen (Sportbahnen), alle weiteren die zwei Außenbahnen.
- Das Betreten des Nichtschwimmerbeckens ist nur unter Einhaltung der allg. Abstandsregel zulässig.
- Das Betreten des Kinderbeckens ist nur in Begleitung einer Aufsichtsperson und unter Einhaltung der allg. Abstandsregel gestattet.

Schwimmerbund Bayern 07 e.V.

Am Pulversee 1
D-90402 Nürnberg
Telefon: 0911 / 46 80 98
E-Mail: info@bayern07.de; Internet: <http://www.bayern07.de>

Vereinsregister: VR 412 Amtsgericht Nürnberg

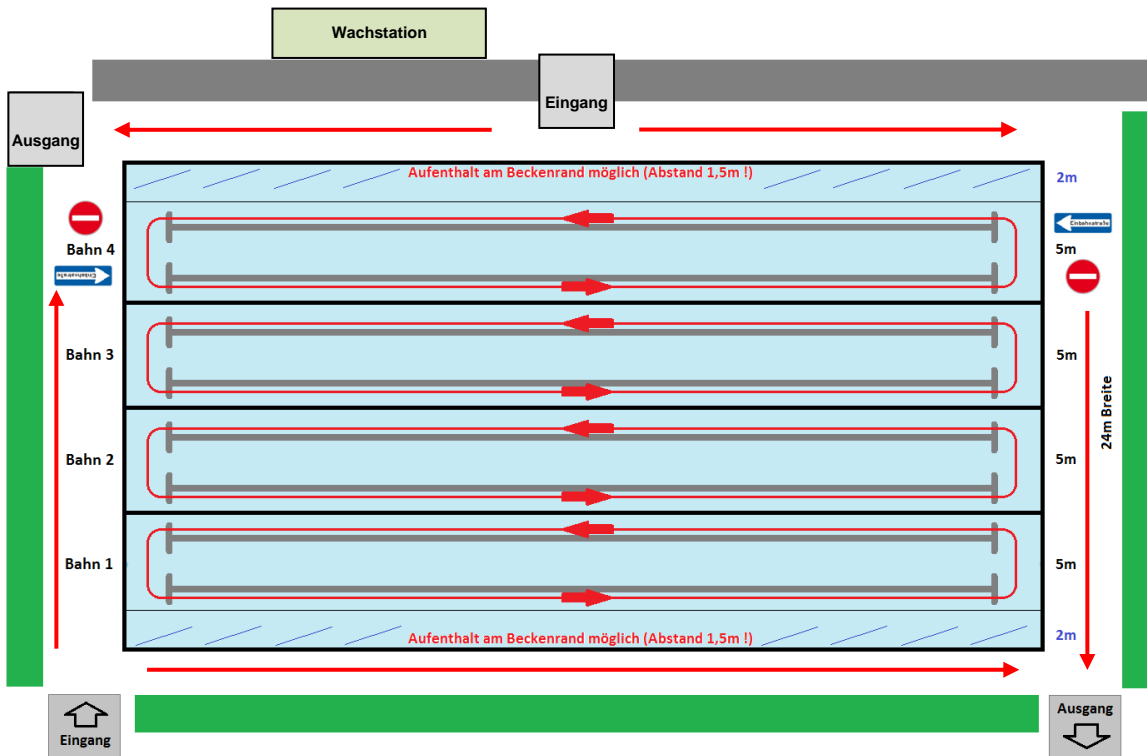
Vorstandschafft:

Vorsitzender
Stv. Vorsitzende
Schatzmeister
Stv. Schatzmeister
Technischer Vorstand
Stv. Technischer Vorstand
Vorstand Konzeptarbeit

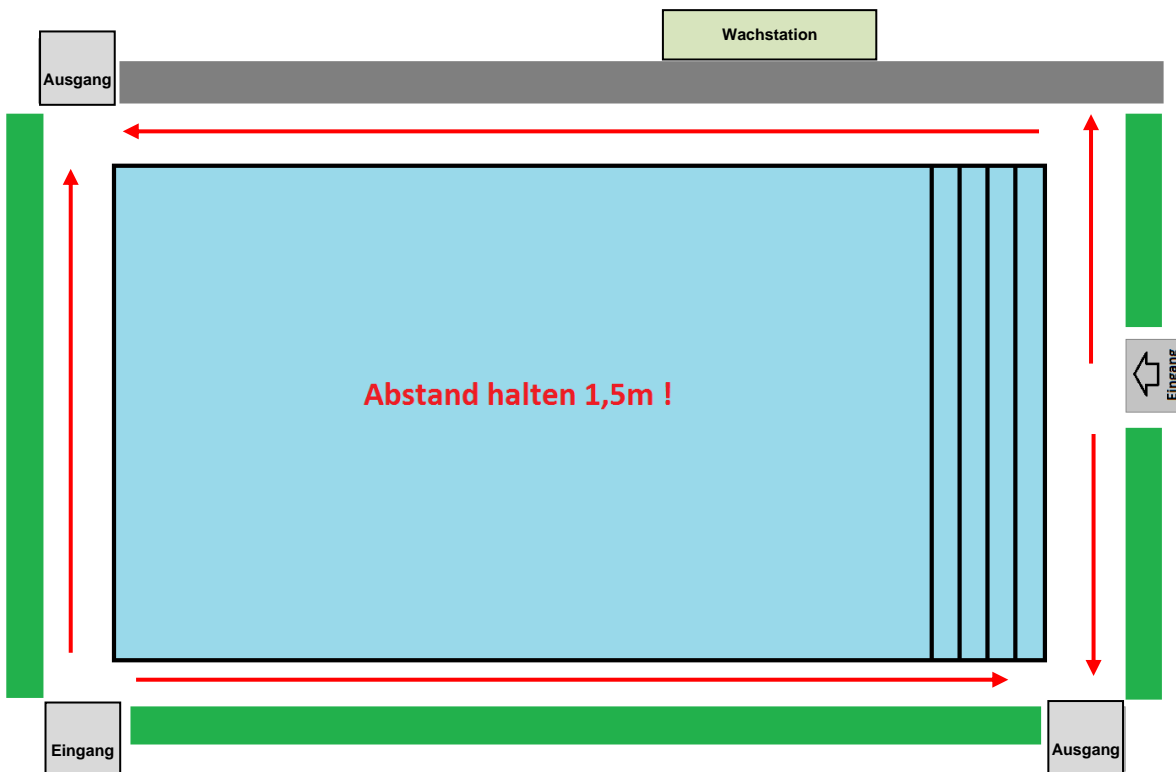
n.n.
Corinna Weidlich
Peter Fleischer
Julian Gutbrod
Thomas Lomb
Stefan Jordan
Kathrin Bradler



Schwimmerbecken:



Nichtschwimmerbecken:



Schwimmbund Bayern 07 e.V.

Am Pulversee 1
 D-90402 Nürnberg
 Telefon: 0911 / 46 80 98
 E-Mail: info@bayern07.de ; Internet: <http://www.bayern07.de>

Vereinsregister: VR 412 Amtsgericht Nürnberg

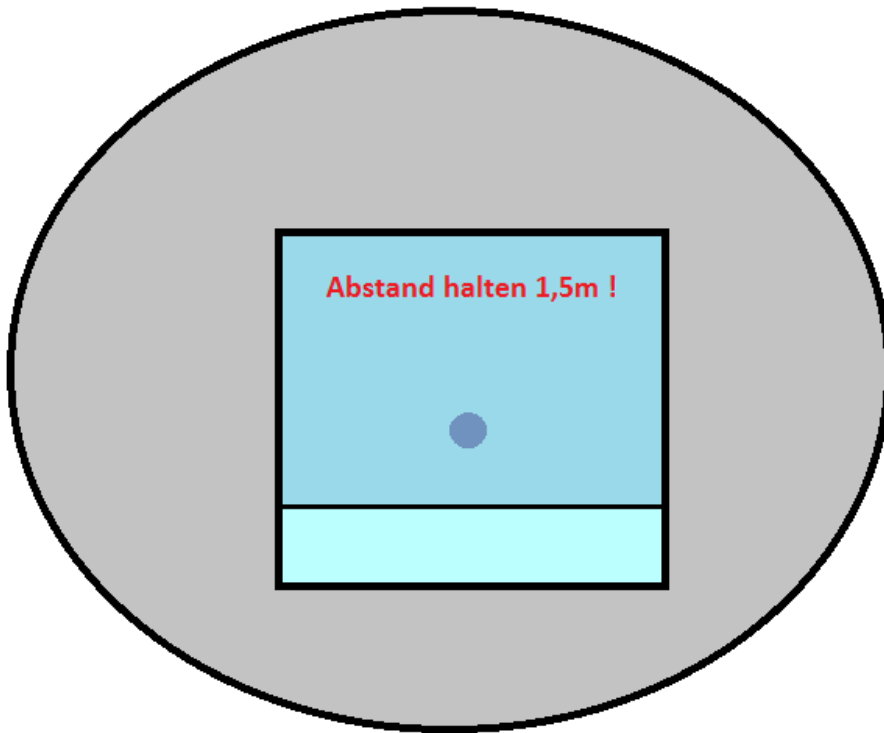
Vorstandschafft:

Vorsitzender
 Stv. Vorsitzende
 Schatzmeister
 Stv. Schatzmeister
 Technischer Vorstand
 Stv. Technischer Vorstand
 Vorstand Konzeptarbeit

n.n.
 Corinna Weidlich
 Peter Fleischer
 Julian Gutbrod
 Thomas Lomb
 Stefan Jordan
 Kathrin Bradler



Kinderbecken:



3.2 Spielplatz

Der Spielplatz auf dem Vereinsgelände unter freiem Himmel ist nur für Kinder nur in Begleitung von Erwachsenen geöffnet. Die begleitenden Erwachsenen sind gehalten, jede Ansammlung zu vermeiden und wo immer möglich, auf ausreichenden Abstand der Kinder zu achten.

3.3 Gastronomie

Für den Gastrobetrieb gelten die Bestimmungen der jeweiligen Verordnungen für gastronomische Einrichtungen. Die Öffnung der gastronomischen Einrichtung durch den Pächter wird nur unter Einhaltung dieser Bestimmungen gestattet. Der Pächter ist selbst für die Erbringung und Einhaltung der Auflagen verantwortlich.

3.4 Sportliche Aktivitäten

Sportliche Aktivitäten der Badegäste sind nur gemäß den gültigen Regelungen aus der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dem Rahmenhygienekonzept Sport des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration gestattet (siehe Kapitel 2. Maßnahmen für den Sportbetrieb). Badegäste sind verpflichtet, sich an die Bestimmungen der BayIfSMV und des Rahmenkonzepts Sport zu halten.

3.5 Verleih

Auf das Verleihen von Ausrüstung (z. B. Schwimmhilfen, Schwimmbrillen, Bälle) wird verzichtet bzw. nur dann gestattet, wenn eine regelmäßige Desinfektion in Abhängigkeit von der Häufigkeit der Nutzung sichergestellt wird.

Schwimmerbund Bayern 07 e.V.

Am Pulversee 1
D-90402 Nürnberg
Telefon: 0911 / 46 80 98
E-Mail: info@bayern07.de ; Internet: <http://www.bayern07.de>

Vereinsregister: VR 412 Amtsgericht Nürnberg

Vorstandschafft:

Vorsitzender
Stv. Vorsitzende
Schatzmeister
Stv. Schatzmeister
Technischer Vorstand
Stv. Technischer Vorstand
Vorstand Konzeptarbeit

n.n.
Corinna Weidlich
Peter Fleischer
Julian Gutbrod
Thomas Lomb
Stefan Jordan
Kathrin Bradler



4. Personal

4.1 Zutritt

Es sind die allgemeinen Vorgaben zu beachten. Das Personal sowie weitere Dienstleistende müssen auf den vorgeschriebenen Flächen eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen tragen.

4.2 Arbeitsschutz für das Personal

- Der Verein als Arbeitgeber folgt nach dem Arbeitsschutzgesetz der Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sogenannte Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) wurden entsprechende Maßnahmen ermittelt und durchgeführt. Dabei werden die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umgesetzt.
- Eine Gefährdungsbeurteilung erfolgt durch die zuständigen Vorgesetzten mit entsprechender Fachexpertise.
- Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d. h. dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung – PSA) ergriffen werden müssen. Der Einsatz von PSA muss abhängig von der Gefährdungsbeurteilung erfolgen.
- Die Informationen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 werden beachtet.
- Informationen für die Mitarbeiter über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos werden durch entsprechende Aushänge, Ansprachen durch die Vorgesetzten sowie persönliche Nachrichten bereitgestellt. Das Personal wird entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen.
- Für das Personal gilt eine Pflicht zum Tragen einer Maske im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen sowie infektionsrechtlichen Bestimmungen. Spuckschutz und Geldschale im Kassenbereich wurden installiert, Einweghandschuhe falls erwünscht stehen dem Personal zur Verfügung.

5. Verordnungen

Diesem Hygienekonzept liegen folgende Verordnungen zu Grunde:

- Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021
- Rahmenkonzept Sport der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 02. Dezember 2021
- Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Hallen- und Freibädern der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 11. Juni 2021

Schwimmerbund Bayern 07 e.V.

Am Pulversee 1
D-90402 Nürnberg
Telefon: 0911 / 46 80 98
E-Mail: info@bayern07.de; Internet: <http://www.bayern07.de>

Vereinsregister: VR 412 Amtsgericht Nürnberg

Vorstandschafft:

Vorsitzender	n.n.
Stv. Vorsitzende	Corinna Weidlich
Schatzmeister	Peter Fleischer
Stv. Schatzmeister	Julian Gutbrod
Technischer Vorstand	Thomas Lomb
Stv. Technischer Vorstand	Stefan Jordan
Vorstand Konzeptarbeit	Kathrin Bradler